

Nutzungsentgeltsatzung

für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Faßberg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 12. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte gemäß der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Gemeinde Faßberg wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Zahlungspflichtig ist derjenige, den die Gemeinde durch Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bemessungsgrundlage des Benutzungsentgelts ist die Art und Wohnfläche der benutzten Räume. Untergebrachte Personen, die Räume einer Unterkunft gemeinsam nutzen, zahlen entsprechend der Personenzahl und der gemeinsam genutzten Fläche ein anteiliges Nutzungsentgelt.

§ 2

Höhe des Nutzungsentgeltes

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt für die Obdachlosenunterkunft in

a) Schmarbeck-Grube	3,52 DM	1,80 Euro
b) Niederohe 2		
<u>1. Erdgeschoß:</u>		
linke Wohnung	7,24 DM	3,70 Euro
rechte Wohnung	8,50 DM	4,35 Euro
<u>2. Wohnung Obergeschoß</u>	8,50 DM	4,35 Euro

monatlich je Quadratmeter Wohnfläche zuzüglich Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser und Müllabfuhr u.a.). In dem Nutzungsentgelt für die Unterkunft Niederohe sind 14,40 DM bzw. 7,20 Euro und die Unterkunft Schmarbeck-Grube 6,- DM bzw. 3,00 Euro je Quadratmeter und jährlich für Schönheitsreparaturen enthalten. Für sonstige gemeindeeigene Unterkünfte wird das Nutzungsentgelt im Einzelfall festgesetzt.

- (2) Die Nebenkosten für Wasser, Abwasser, Müllabfuhr und Heizung u.a. werden monatlich pauschal festgesetzt und nach einem bestimmten Zeitraum abgerechnet. Grundlage für die Berechnungen ist die in Anspruch genommene Wohnfläche bzw. die Personenzahl.
- (3) Die Kosten für den Stromverbrauch sind monatlich nach einer festgesetzten Pauschale an die Gemeinde Faßberg zu zahlen. Der genaue Verbrauch nach Stromzähler wird jährlich oder am Ende der Nutzungszeit abgerechnet.

- (4) Für angemietete Unterkünfte wird der vertraglich vereinbarte Mietzins als Nutzungsentgelt zuzüglich der Nebenkosten erhoben.
- (5) Die fälligen Gebühren sind bis zum 31. Dezember 2001 in DM und ab 01. Januar 2002 in Euro zu bezahlen.

§ 3

Erhebung des Nutzungsentgeltes

- (1) Das Nutzungsentgelt ist ohne besondere Aufforderung monatlich im voraus, erstmals am dritten Tag nach dem Beginn des Benutzungsrechtes, danach jeweils bis zum dritten Tag eines jeden Monats fällig und an die Gemeindekasse Faßberg zu zahlen.
- (2) Bei Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden angefangenen Tag der Benutzung 1/30 des Nutzungsentgeltes berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

§ 4

Verwaltungszwangsverfahren

Rückständiges Nutzungsentgelt wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Nutzungsentgeltsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft.

Faßberg, 15.12.2000

(Radlanski)
Bürgermeister

(Salzmann)
Gemeindedirektor